

Statuten
des Vereins

be circular

Bern, den 15. März 2021

I. Name und Sitz

Artikel 1

¹ Unter dem Namen "be circular" besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB als juristische Person (nachfolgend: "Verein").

² Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

³ Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Artikel 2

Der Verein hat seinen Sitz in Bern.

Artikel 3

Soweit in den vorliegenden Statuten ein Begriff verwendet wird, der geschlechtsspezifisch formuliert ist, bezieht er sich auf Menschen beiderlei Geschlechtes, wenn sich nicht aus dem Wortlaut der entsprechenden Bestimmung ausdrücklich das Gegenteil ergibt.

II. Ziel und Zweck

Artikel 3

¹ Der Verein bezweckt die Förderung kreislauffähiger Designs und Bauweisen, der Wiederverwendung, Langlebigkeit und der Sensibilisierung und Integration verschiedener Stakeholder unter anderem durch die Koordination von freiwilligen Tätigkeiten in der Schweiz.

² Die Erbringung von geldwerten Vorteilen durch den Verein zugunsten der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

³ Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

⁴ Die finanziellen Mittel werden ausschliesslich und unwiderrufbar diesem Zweck gewidmet.

Artikel 4

Ziel des Vereins ist es, neue Wege mittels projektbezogener Aktivitäten zu erforschen und selbst oder mit Partnern umzusetzen, insbesondere durch:

1. Die Vernetzung von Akteuren, die sich dafür einsetzen, kreislauffähige Lösungen umzusetzen.
2. Die Zusammenarbeit mit Akteuren aus der Wirtschaft, die die Werte und Ziele des Vereins in ihren Werten teilen und umsetzen bzw. umsetzen wollen.
3. Die Unterstützung und Zusammenarbeit mit Unternehmen, wie Start-Ups bzw. Jung-Unternehmen, die Kreislaufwirtschaft in ihren Businessmodellen integriert haben oder integrieren wollen.

4. Die Zusammenarbeit mit Hochschulen und Organisationen, die Aus- und Weiterbildung im Bereich der Kreislaufwirtschaft anbieten.

III. Mitgliedschaft

Artikel 5

¹ Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen, sowie Einzelunternehmen, öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, werden, die das Ziel und Zweck des Vereins teilen, anerkennen und zu fördern bereit sind. Der Verein besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern.

² Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Das Aufnahmegesuch kann ohne Begründung abgelehnt werden.

Artikel 6

¹ Jedes Gründungsmitglied leistet einen Gründungsbeitrag von CHF 300,-.

² Jedes weitere Mitglied hat einen Aufnahmebeitrag zu leisten.

³ Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten.

⁴ Die Mitgliederbeiträge werden durch die Hauptversammlung festgesetzt.

Artikel 7

¹ Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Austritt. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr muss jedoch bezahlt werden.
2. Ausschluss
3. Tod oder Auflösung und Liquidation des Mitglieds
4. Auflösung des Vereins

² Der Austritt kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten per Ende Kalenderjahr durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen..

³ Der Ausschluss kann vom Vorstand ohne Angabe von Gründen gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder welches die Interessen des Vereins verletzt.

⁴ Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt in der Regel nur nach Anhörung des Mitgliedes, wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt sofort.

⁵ Der Ausschluss erfolgt automatisch, wenn der Mitgliederbeitrag nicht entrichtet worden ist und zwei Mahnungen erfolglos geblieben sind.

⁶ Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

IV. Organe

Artikel 8

¹ Die Organe des Vereins sind:

1. Die Hauptversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Revisionsstelle (fakultativ)

² Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig.

A. Die Hauptversammlung

Artikel 9

¹ Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres statt.

² Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen schriftlich oder auf digitalem Weg durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

³ Anträge zuhanden der Hauptversammlung sind spätestens zehn Tage im Voraus schriftlich an den Vorstand zu richten.

⁴ Die Hauptversammlung kann nur traktandierte Geschäfte beraten. Jedes Mitglied hat das Recht, während der Beratungen der Generalversammlung Anträge zu stellen.

⁵ Mit dem Einverständnis aller Mitglieder kann eine Hauptversammlung auch ohne Einhaltung der für die Einberufung bestehenden Formvorschriften abgehalten werden.

Artikel 10

¹ Eine ausserordentliche Hauptversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens 20% der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen.

² Die Einladung hat zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Artikel 11

Die Aufgaben und Kompetenzen der Hauptversammlung sind folgende:

1. Wahl des Vorstands und der Präsident/in
2. Bei Bedarf, Wahl der Revisionsstelle
3. Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Bilanz sowie des Berichts der Revisionsstelle
4. Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
5. Festsetzung des Jahresbudgets

6. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
7. Entscheid über allfällige Anpassungen der Statuten des Vereins
8. Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder, Erledigung von Rekursen
9. Auflösung des Vereins.

Artikel 12

¹ Beschlüsse an der Hauptversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Für folgende Beschlüsse sind folgende Mehrheiten erforderlich:

- Änderung der Statuten; drei Viertel der anwesenden Vereinsmitglieder.
- Auflösung des Vereins; drei Viertel aller Vereinsmitglieder.

² Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist nur durch ein anderes Vereinsmitglied zulässig.

³ Bei der Beschlussfassung über die Décharge, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein, ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

⁴ Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.

⁵ Die Beschlüsse der Generalversammlung werden protokolliert.

B. Vorstand

Artikel 13

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern und wird von der Hauptversammlung auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

² Er konstituiert sich selbst. Der Vorstand amtet vereinsintern als Kollegium. Er erledigt alle Angelegenheiten, die nicht der Generalversammlung oder einem anderen Organ zugewiesen sind, führt die laufenden Geschäfte, entscheidet über die strategische Ausrichtung sowie die Projekte und vertritt den Verein nach aussen.

³ Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter das Präsidium anwesend sind..

⁴ Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Auch bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten einfach.

⁵ Müssen Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer ausscheiden, ergänzt sich der Vorstand von selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten Hauptversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

⁶ Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Vorbehalten bleibt der Ersatz effektiver Spesen. Ein vorgängig bestimmtes massvolles Entgelt an Mitglieder des Vorstands kann ausgerichtet werden, wenn Tätigkeiten wahrgenommen werden, welche über die ordentliche Vorstandstätigkeit hinausgehen.

Artikel 14

¹ Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. Präsident
2. Vizepräsident
3. Sekretär
4. Kassierer

² Ämterkumulation und -teilung ist zulässig.

³ Der Vorstand ist befugt seine Aufgaben an eine Geschäftsführung zu delegieren. In diesem Fall nimmt die Geschäftsführung an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil.

⁴ Der Vorstand ist ermächtigt, andere Tätigkeiten ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an Dritte zu übertragen sowie Kommissionen und Beiräte einzusetzen. Der Vorstand übt in diesem Fall die Aufsicht aus.

Artikel 15

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

1. Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Hauptversammlungen
2. Ausarbeiten von Statuten, Anträgen und Reglementen
3. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

Artikel 16

¹ Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er zeichnet kollektiv zu zweien mit der Vorstandsvorsitzenden Person.

² Der Vorstand setzt sich aus mindestens zwei Mitgliedern zusammen.

C. Revisionsstelle

Artikel 17

¹ Sind folgende zwei Kriterien in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschritten, so muss der Verein seine Buchführung durch eine von der Hauptversammlung gewählte Revisionsstelle ordentlich prüfen lassen:

1. Bilanzsumme von 100'000,- Franken;

2. Umsatzerlös von 200'000,- Franken;
3. 2 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt.

² Sind vorstehende Kriterien nicht erfüllt, so muss dennoch eine Revisionsstelle gewählt werden, welche die Buchführung eingeschränkt prüft, wenn ein Vereinsmitglied, das einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht unterliegt, dies verlangt. Sind die vorstehenden Kriterien nicht erfüllt und sind alle Vereinsmitglieder damit einverstanden, so kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichtet werden.

Artikel 18

¹ Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden.

² Die Revisionsstelle muss nach Artikel 69b Abs. 3 ZGB i.V.m. 728 bzw. 729 OR unabhängig sein. Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben.

³ Hat der Verein mehrere Revisionsstellen, so muss zumindest eine diese Voraussetzungen erfüllen.

⁴ Ist der Verein zur ordentlichen Revision verpflichtet, so muss die Hauptversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisionsexperten bzw. ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen.

⁵ Ist der Verein zur eingeschränkten Revision verpflichtet, so muss die Hauptversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen.

⁶ Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung.

⁷ Eine Wiederwahl ist möglich.

⁸ Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

Artikel 19

¹ Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

² Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen und ein Inventar erstellt.

V. Vereinsvermögen

Artikel 20

Das Vermögen des Vereins bildet sich aus den Mitgliederbeiträgen, Überschüssen der Betriebsrechnung, aus allfälligen Schenkungen, Spenden, Sponsoren, Veranstaltungsbeiträgen, Subventionen und Vermächtnissen.

Artikel 21

¹ Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

² Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

VI. Statutenänderung, Fusion und Auflösung

Artikel 22

¹ Für die Statutenänderung ist die Anwesenheit von mindestens drei Vierteln aller anwesenden Mitglieder erforderlich. Für die Annahme eines solchen Antrages ist Dreiviertel-Mehrheit notwendig.

² Erreicht die Zahl der Stimmberechtigten die erforderliche Wähler:innen-Verhältniszahl nicht, so ist innerhalb von sechs Wochen eine zweite Hauptversammlung mit den gleichen Traktanden einzuberufen. Diese ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder.

³ Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Gründerversammlung genehmigt.

Artikel 23

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

Artikel 24

Im Falle der Auflösung des Vereins werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.